

Satzung

für den

„Förderverein für kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.“

Präambel:

Das Presbyterium der evangelischen Kirche hat in der Sitzung vom 21.06.2002 bestimmt, die Ausgestaltung der evangelischen Jugendarbeit auf einen Förderverein zu übertragen. Die Jugendarbeit soll fortan ökumenisch und mit Beteiligung der anderen Ortsvereine erfolgen.

§1

Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Förderverein für kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.“

2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Herchen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Die Förderung dient der personellen und finanziellen Unterstützung der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Zurverfügungstellung von Personal verwirklicht sowie jede Art von finanziellen oder Sachzuwendungen an die ökumenischen Jugendprojekte der Kirchengemeinden Eitorf, Herchen.

Durch den Förderverein soll die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestärkt und eine gemeindeübergreifende Konzeption für ein christliches Weltbild entwickelt werden.

Die Grundlage der Vereinsarbeit basiert auf einem christlichen Selbstverständnis.

Die inhaltliche Arbeit des Vereins unterliegt der Überprüfung durch die gemeinsamen Pfarrgremien.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person, unabhängig der Konfession werden. Mitglieder können auch juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss.
5. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
6. Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins nachweislich zuwider handelt oder die Würde und das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf des 30.06. eines Jahres im Rückstand bleibt.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Beschwerde an den Vorstand zu, die innerhalb von 3 Monaten nach dem Empfang der Ausschlussmitteilung bei dem Vorstand einzureichen ist. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet die folgende Mitgliederversammlung – bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das mindestens 16 Jahre alt ist, eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Beitrages auch in das Ermessen des einzelnen Mitgliedes stellen. Spendenbescheinigungen werden ab 20,- € ausgestellt.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes müssen einer der evangelischen Kirchengemeinden Eitorf oder Herchen angehören.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht nach dieser Satzung vom Vorstand zu regeln sind. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand zu regelnden Angelegenheiten an sich ziehen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - c) Jahresabschlussrechnung
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Wahl und Abberufung des Vorstandes / einzelner Vorstandsmitglieder
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern für 2 Kalenderjahre
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - j) Entscheidung bei Beschwerdeangelegenheiten über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
 3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag sind Zweck und Gründe für die Einberufung anzugeben.
 4. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen durch Aushang und Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck und Eitorf durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, mit einer Frist von 14 Tagen. Gäste aus ortsansässigen Institutionen, die sich der Arbeit mit Jugendlichen widmen, können

- eingeladen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/5 der Mitglieder beschlussfähig. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird. Bei erneuter Einladung ist die Versammlung stets beschlussfähig.
 6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 7. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins sowie zum Widerruf einer Vorstandsbestellung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich, für alle übrigen Beschlussfassungen die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
 8. Auflösung des Vereins:
 - a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - b) Die Mitgliederversammlung darf in diesem Falle als einzigen Punkt der Tagesordnung nur die Auflösung und die damit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
 - d) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
 - e) Für die Auflösung des Vereins ist dann die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
 9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen von denen 3 der in §2 genannten evangelischen Kirchengemeinden angehören müssen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer)
 - c) dem Kassenwart
 - d) einem entsandten Presbyter
 - e) einem weiteren Mitglied

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung zweier Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Vorstand, mit Ausnahme des Presbyters, wird aus den Reihen der volljährigen Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Zu Vorstandsmitgliedern können natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden. Nicht wählbar sind entgeltlich Beschäftigte des Vereins.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder innerhalb seiner/ihrer Amtszeit kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie die Mitgliederversammlung nicht an sich gezogen hat. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung von Jahresberichten sowie Erstellung einer Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Personalangelegenheiten, insbesondere die Einstellung und Entlassung von Personal
5. Der Vorstand hat am Ende eines Rechnungsjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres eine Jahresrechnung aufzustellen und diese der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Neben den in der Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§9

Vereinsvermögen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen vor allem aus den Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden.
2. Mittel des Vereins dürfen nach Abzug der Vereinskosten nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder als solche

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Ausübung eines Ehrenamtes in den Organen des Vereins erfolgt unentgeltlich. Auslagen werden bei belegmäßigem Nachweis erstattet.
4. Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen jährlich die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Sie haben zur Jahresrechnung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

§10

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Jugendarbeit der in §2 genannten evangelischen Kirchengemeinden zu gleichen Teilen zu. Eine andere Verwendung des Vermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken ist unzulässig.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Herchen, den 27.06.2021